

GEBÜHRENSATZUNG

**für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Zeil a. Main
vom 14. Dezember 1999
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2010**

Die Stadt Zeil a. Main erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG
i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Zeil a. Main erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.
- (2) Jeder Haushalt ist verpflichtet, einen 60-Liter-Restmüllbehälter und eine 60-Liter-Biotonne zu benutzen.
- (3) Haushalte bis zu 3 Personen können die 4-wöchige Leerung beim Restmüllbehälter wählen, Haushalte ab 4 Personen sind zur 2-wöchigen Leerung verpflichtet.
- (4) Alleinstehende können Müllgemeinschaften mit anderen Müllabfuhrpflichtigen innerhalb der Hausgemeinschaft auf Antrag bilden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Zeil a. Main benutzt.

- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt Zeil a. Main angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung wird an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie Thierlesgrund bemisst sich nach dem abgelagerten Material.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4 **Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich für
- | | |
|--|--------|
| 1. einen 60-l-Restmüllbehälter bei 4-wöchiger Abfuhr einschließlich Biotonne | 7,70 € |
| 2. einen 60-l-Restmüllbehälter bei 2-wöchiger Abfuhr einschließlich Biotonne | 9,50 € |

- | | | |
|----|---|--------|
| 3. | die Abfallbeseitigungskosten pro angeschlossenen Einwohner (Stichtag 31.12. des Vorjahres lt. amtl. Einwohnerstatistik), die mit 1,1 m ³ - oder sonstigen Großbehältern entsorgt werden (ohne Deponie- und Abfuhrkosten) | 2,10 € |
| 4. | für den Müllsack | 3,00 € |
| 5. | für die Abfuhr der Windeltonne | 2,90 € |
- (2) Für nicht verwertbare Baustoffe, die in Kleinmengen am Wertstoffhof abgegeben werden können, beträgt die Gebühr pro 20 Liter 0,50 €
- (3) Mit den Gebühren sind auch abgedeckt die einmal jährlich erfolgende Sperrmüllabfuhr und die monatliche Altpapiersammlung.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Abfallbeseitigungskosten werden jährlich abgerechnet. Die Abfallbeseitigungskosten werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind vom 31.01. bis 30.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtentnahme fest.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, auch in größeren oder kürzeren Zeitabschnitten abzurechnen und Vorauszahlungen zu erheben.
- (4) Soweit die Entnahmegebühr nicht auf ein Bank- oder Postscheckkonto der Stadt oder durch Abbuchung von einem Bankkonto des Gebührenschuldners jeweils porto- und gebührenfrei beglichen wird, ist sie auf ein Konto der Stadtwerke Zeil einzuzahlen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Ermittlung der Gebührenschuld elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bedienen und die Entnahmegebühr mit Gebühren für andere städtische Einrichtungen, wie z. B. mit den Abwasser- und Stromgebühren, gemeinsam erheben (Gebührenverbund).

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.10.1978 i. d. F. d. 8. Änderungssatzung vom 11.12.1996 außer Kraft.

Zeil a. Main, 14.12.1999

Winkler
1. Bürgermeister

In dem vorliegenden Satzungstext sind die sechs Änderungen der Gebührensatzung berücksichtigt (letzte Fassung vom 08.12.2010, veröffentlicht am 23.12.2010 in den Zeiler Nachrichten Nr. 51/52, in Kraft getreten am 01.01.2011).

Zeil a. Main, 03.01.2011